

mehr der Ausbeutung diene¹²⁰. Weil indessen das Volk als Kollektiveigentümer nicht selbst unmittelbar die Produktion leiten kann, bedarf es besonderer Organe. Als solche bieten sich die des Staatsapparates an. Damit wird das Volkseigentum dann doch wieder Staatseigentum und als solches bezeichnet.

Es unterscheidet sich indessen vom »kapitalistischen« und vom persönlichen Eigentum des Bürgers, das dieser zum persönlichen Gebrauch hat. Es ist unantastbar, das heißt grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Jede Reprivatisierung von Produktionsmitteln wird ausgeschlossen. Vom Volkseigentum wird seine Nutzung unterschieden. Die Nutzung des Volkseigentums wird vom Staate gebildeten Einheiten übertragen, die durch Rechtsnorm zur juristischen Person und zum Rechtsträger von Volkseigentum erklärt worden sind¹²¹. Derartige Gebilde sind die volkseigenen Betriebe.

Das genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentum ist sozialistisches Eigentum niederer Entwicklungsstufe. Subjekt dieser Eigentumsform ist nicht das Volk (die monistische strukturierte Gesellschaft) insgesamt, sondern sind Kollektive in der Gesellschaft, etwa landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Handwerkerproduktionsgenossenschaften. Die Rechtssubjekte des Eigentums sind hier gleichzeitig Rechtsträger¹²².

Nur auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums kann nach der Lehre der Mensch wieder zum »vergesellschafteten Wesen« werden, da es die einzig mögliche Basis für das sozialistische Bewußtsein sei.

c) Die Gewaltenkonzentration und die Rechtsfunktionen des Staates

Ein Staat, der »geschichtlich notwendig« dem Fortschritt dient, darf in seiner Tätigkeit nicht gehemmt werden. Ein Hindernis wäre aber eine Struktur nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Weil alle Organe des Staates ihre Aufgaben nach den Weisungen der kommunistischen Partei zu erfüllen haben, liefe eine derartige Struktur letztlich darauf hinaus, daß die Parteiführung einer Kontrolle unterzogen würde. Dies würde voraussetzen, daß ein Staatsorgan, etwa ein höchstes Gericht, bessere Einsichten über die künftige Entwicklung haben könnte als die Parteiführung. Das wäre nach marxistisch-leninistischer Lehre widersinnig. Der sozialistische Staat kennt daher keine irgendwie geartete Gewaltenteilung, auch nicht in der abgeschwächten Form der Gewaltdifferenzierung^{123 124}. Er bekennt sich vorbehaltlos zur Gewaltenkonzentration.

Die marxistisch-leninistische Staatslehre begründet die Ablehnung der Gewaltenteilung mit der Behauptung, sie widerspräche der Volkssouveränität. Die Spannungen zwischen den Vorstellungen *Montesquieus* und *Rousseaus*¹²⁴ scheinen hier eindeutig zugunsten des letzteren entschieden zu sein. Indessen werden in der SB2 auch *Rousseaus* Vorstellungen abgelehnt. Der Begriff der Volkssouveränität wird anders verstanden, als er seit den Zeiten der Aufklärung begriffen wird. Es müsse betont werden, so schrieb *Poppe*, daß zwischen *Rousseaus* Ideen und der Forderung nach Volkssouveränität, wie sie von *Marx* und *Engels* erhoben wäre und im Sozialismus Wirklichkeit würde, keine Identität und

¹²⁰ *Gerhard Doernherger*, Die verschiedenen Eigentumsarten und Eigentumsformen und das Eigentumsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, in *Neue Justiz*, Ost-Berlin, 1952, S. 16-21.

¹²¹ *Grünewaldy* aaO., S. 75.

¹²² *Grünewaldy* aaO., S. 104.

¹²³ *Max Imboden*, *Montesquieu und die Lehre der Gewaltentrennung*, Berlin, 1959, S. 10, im Anschluß an *Martin Drath*, Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in *Faktoren der Machtbildung*, Berlin, 1952, S. 105.

¹²⁴ *Max Imboden* aaO., S. 24.